

An alle
Mitglieder des Provinzialverbandes

7. April 2020

Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Aktuelle Informationen zur Online-Plattform des DBV

Ergänzend zu unserem Rundschreiben vom gestrigen Tag können wir Ihnen weitergehende Informationen zur **Online-Plattform des Deutschen Bauernverbandes** übermitteln, über die Sie Ihren Bedarf an Saisonarbeitskräften anmelden können.

Schon jetzt können Sie Ihren **Bedarf** an Saisonarbeitskräften auch für den Monat **Mai anmelden**. Auch wenn im Einzelfall noch persönliche Daten Ihrer Erntehelfer nicht vollständig vorliegen oder Sie noch nicht über die Flugnummer verfügen, können Sie in die Plattform eine **Ersatzkennung** eintragen. Bitte beachten Sie aber, dass **spätestens bis 12 Uhr am Vortag des geplanten Flugs alle Daten endgültig korrekt eingegeben** sein müssen. Die in der Plattform bis zu diesem Zeitpunkt enthaltenen Daten werden an die Bundespolizei zwecks Einreisekontrolle übergeben. Fehlerhafte Daten oder Ersatzkennungen führen zwangsläufig zur Verweigerung der Einreise.

Für die Anmeldung auf der Plattform ist die Angabe des **Aktenzeichens** bei der Landwirtschaftlichen **Berufsgenossenschaft** (beginnt immer mit 111/...) sowie die **Invekos-Nummer** erforderlich. Diese Angaben sind notwendig, um zu überprüfen, ob der Betrieb, der einen Saisonarbeitskräftebedarf anmelden möchte, tatsächlich existiert und auch einen Bedarf an Saisonarbeitskräften hat. Auf diesem Weg soll eine missbräuchliche Nutzung des Portals verhindert werden.

Für die Angabe der zwölfstelligen Invekos-Nummer im Online-Portal verwenden Sie bitte Ihre neunstelligen GAP-ELAN-Nummer und setzen die Ziffern „005“ davor. Alternativ können Sie die ZID/HIT-Nummer verwenden und die ersten drei Ziffern „276“ weglassen. Es kann auch die Nummern des Beratungsvertrags mit der Landwirtschaftskammer NRW angegeben werden.

Für Spezialfragen stehen Ansprechpartner des Deutschen Bauernverbandes zur Verfügung, die Sie über die Mailadresse saisonarbeit2020@bauernverband.net erreichen.

2. Unterbringung von Saisonarbeitskräften

In unseren Rundschreiben vom 2. und 4. April 2020, die Sie auch auf der Homepage des Provinzialverbandes nachlesen können, haben wir Sie über die **strengen Auflagen** informiert, die bei der Einreise von Saisonarbeitskräften einzuhalten sind, die über das Kontingent von je 40.000 Personen für April und Mai einreisen. **Bitte beachten Sie dringend diese Vorgaben!**

Wir müssen davon ausgehen, dass die Einhaltung kontrolliert wird und im Falle von zahlreichen Verstößen Konsequenzen in Form einer Aussetzung des Verfahrens folgen.

Besonders zu beachten sind folgende Punkte:

- **Strikte Trennung** von Neueinreisenden und bisherigen Arbeitnehmern bei der Arbeit, Unterbringung, Verpflegung usw.
- Neueinreisende dürfen das **Betriebsgelände 14 Tage nicht verlassen**. Sie müssen **auf dem Betriebsgelände untergebracht** werden. Eine Unterbringung außerhalb des Betriebsgeländes ist nicht gestattet.
- Die **Unterbringungsmöglichkeiten** dürfen nur **maximal bis zur Hälfte der Kapazität** mit Neueinreisenden belegt werden. Ggf. kann es sinnvoll sein, bereits anwesende Mitarbeiter in Unterkünfte außerhalb des Betriebsgeländes zu verlegen, um eine größere Anzahl von Neueinreisenden auf dem Betriebsgelände unterbringen zu können.

Alle weiteren Auflagen hinsichtlich der Hygienemaßnahmen, die ebenfalls sehr wichtig sind, können auf der Plattform eingesehen und heruntergeladen werden.

Bitte tragen Sie Sorge dafür, die Vorgaben zu den Hygienemaßnahmen strikt zu beachten. Der Sektor steht gerade in Bezug auf die Einreise von Saisonarbeitskräften unter großer medialer Beobachtung. Für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung wie auch für den Ruf der Branche ist die Einhaltung der Regeln unabdingbar.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Reinhard Pauw)
Geschäftsführer